

TOP 65:

Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG)

Drucksache: 804/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Carsharing zu fördern. Die Regelungen sollen dazu beitragen, Geschäftsmodelle für das Carsharing bundesweit zu fördern beziehungsweise zu ermöglichen. Bisher gibt es im deutschen Recht keine Ermächtigungsgrundlagen dafür, eine Parkbevorrechtigung und Parkgebührenbefreiung für das Carsharing im öffentlichen Verkehrsraum sowie die dafür erforderliche Kennzeichnung der Fahrzeuge und die Reservierung von Parkflächen aus nicht ordnungsrechtlichen Gründen vornehmen zu können. Die Erfahrungen, die die Bundesregierung durch Forschungsvorhaben gesammelt hat, zeigen, dass gerade die Länder und Kommunen großes Interesse an der Einräumung solcher Bevorrechtigungen haben.

Dieses Gesetz stellt die Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften dar, die zum einen eine Regelung zur Kennzeichnung privilegierter Fahrzeuge - als formale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bevorrechtigungen - schaffen soll, zum anderen den zuständigen Behörden der Länder die Möglichkeit eröffnen soll, Bevorrechtigungen für Carsharingfahrzeuge und Carsharinganbieter einzuführen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** begrüßt, dass mit der Vorlage des Gesetzentwurfs einer Bitte des Bundesrats nachgekommen wird. Er bittet allerdings darum, die Anforderungen an das Carsharing-Angebot und die Fahrzeugflotte in verschiedener Hinsicht zu erweitern (Mindestanteil von Fahrzeugen mit alternativen Antriebskonzepten und Anforderungen an Emissionen). Auch sollen Carsharing-Angebote ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten.

Gemeinsam mit dem **federführenden Verkehrsausschuss** bittet der **Umweltausschuss** zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass auch mitgliederschäftlich organisierte Unternehmensformen als Carsharinganbieter in Betracht kommen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich gegen eine bundesrechtliche Regelung der Auswahlverfahren bei der Vergabe von Sondernutzungsrechten aus.

Nähere Einzelheiten auch zu weiteren Regelungsvorschlägen ergeben sich aus **BR-Drucksache 804/1/16**.